

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Benützung aller Objekte der CTS Biel-Bienne

Mai 2007

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Vertragsabschluss**

1. Massgebliche Bedingungen
2. Vertragsgegenstand
3. Rechtsverhältnisse
4. Mietdauer
5. Miet- und Nebenkosten
6. Rücktritt des Mieters
7. Rücktritt der Vermieterin

### **B. Durchführungsbestimmungen**

8. Zustand der Mietsache
9. Rückgabe der Mietsachen
10. Nutzungsauflagen
11. Information und Abstimmung über den Verlauf der  
Veranstaltung
12. Mietmaterial und Dienstleistungen
13. Ticketin, Vorverkauf und Bestuhlung
14. Freikarten für die Vermieterin

15. Installation
16. Rigging
17. Plakatstellen in den Objekten der CTS SA
18. Werbematerial und Werbung für die Veranstaltung
19. Bild-, Film und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen
20. Restauration
21. Verkauf von Waren aller Art
22. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial
23. Betriebszeiten
24. Haus- und Weisungsrecht
25. Bewilligung und gesetzliche Vorschriften
26. Sanitäts- und Arztdienst
27. Feuerwehr
28. Fluchtwege
29. Sicherheit und Verkehrsdienst
30. Elektropikett
31. Urheberrechtsabgaben
32. Veranstaltungsrisiko
33. Haftung der Vermieterin
34. Haftung des Mieters

**C. Schlussbestimmungen**

Die verwendete männliche Form gilt auch für Mieterinnen.

## **A. Vertragsabschluss**

### **1. Massgebliche Bedingungen**

- 1.1 Die mietweise Benützung der Objekte der CTS Biel-Bienne bedarf eines schriftlichen Vertrages („**Mietvertrag**“) zwischen der Aktiengesellschaft CTS SA („**Vermieterin**“) und dem **Mieter**.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Anhänge sind integrierter Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages. Abweichungen davon sind in besonderen Fällen möglich; sie bedürfen der vorgängigen und schriftlichen Vereinbarungen der Parteien.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

### **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter den Gebrauch der im Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeiten zur Durchführung der im Mietvertrag umschriebenen Veranstaltung.
- 2.2 Die Vermieterin überlässt dem Mieter die zur Durchführung der Veranstaltung nötigen Verkehrsflächen (Zugangswege) und Toiletten.
- 2.3 Gegenüber Dritten bestehende Verpflichtungen der Vermieterin zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung der CTS SA bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.

### **3. Rechtsverhältnisse**

- 3.1 Der im Mietvertrag bezeichnete Adressat gilt für das Mietobjekt als „**Veranstalter**“.
- 3.2 Der Mieter hat bei der Vertragsunterzeichnung einen Bevollmächtigten zu bezeichnen. Sind mehrere Personen Mieter, muss dieser Bevollmächtigte zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung gegen alle und zur Abgabe solcher im Namen aller berechtigt sein. Der Bevollmächtigte muss während des tatsächlichen Gebrauchs des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein.
- 3.3 Die Parteien begründen weder durch den Mietvertrag noch durch die Durchführung der Veranstaltung ein Gesellschaftsverhältnis.
- 3.4 Der Mieter ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen. Er darf die Vermieterin in keiner Weise verpflichten.
- 3.5 Verpflichtungen und Abreden, welche der Mieter mit Dritten eingeht (Künstler, Veranstaltungsbesucher, Techniker, Zulieferer, Aussteller etc.) verpflichten die Vermieterin nicht. Insbesondere übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung für Verpflichtungen und/oder Handlungen des Veranstalters.

#### **4. Mietdauer**

- 4.1 Die Mietdauer richtet sich nach dem Mietvertrag.
- 4.2 Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Mietantritt und / oder längere Mietdauer) bedürfen der schriftlichen und vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter trägt die damit verbundenen Kosten.

#### **5. Miet- und Nebenkosten**

- 5.1 Das durch den Mieter zu bezahlende Entgelt wird durch den Mietvertrag bestimmt. Es gelten folgende Zahlungskonditionen:
- 100% des veranschlagten Betrages sind bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen. Die Vermieterin stellt entsprechend Rechnung.
  - Die Schlussabrechnung für Zusatz- und Nebenleistungen ist nach Erhalt innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 5.2 Die Vermieterin behält sich das Recht vor, jederzeit die Leistung einer angemessenen Sicherheit für ihre Ansprüche aus und / oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Wird die Sicherheit in Geld geleistet, hat die Vermieterin diese nicht zu verzinsen.
- 5.3 Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Ein Verrechnungsrecht des Mieters ist ausgeschlossen.

#### **6. Rücktritt des Mieters**

- 6.1 Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht vertretbaren Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt er den Vertrag, gelten - ab Eingang einer schriftlichen Anzeige des Mieters bei der Vermieterin – folgende pauschalen Ausfall- und Inkonvenienzentschädigungen, welche der Mieter der Vermieterin ohne weiteres zu bezahlen hat:
- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20 %
  - bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 40 %
  - bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
  - danach 80 %
- der im Mietvertrag veranschlagten gesamten Mietkosten. Der Ersatz eines von der Vermieterin nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die Vermieterin behält sich vor, allfällig aufgelaufene Organisationskosten der Mieterin in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Kann die vorgesehene Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, trägt jede Veranstaltungspartei die bis anhin entstandenen Kosten selbst. Auf einen Schadenersatz wird gegenseitig verzichtet.

## **7. Rücktritt der Vermieterin**

- 7.1. Die Vermieterin ist unbeschadet weiterer ihr gesetzlichen und/oder vertraglich zustehender Rechte zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn
- der Mieter trotz Mahnung und Nachfristansetzung die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Sicherheitsleistungen usw.) nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 5 AGB leistet;
  - der Mieter den Veranstaltungszweck ohne vorgängige Zustimmung der Vermieterin ändert;
  - aufgrund der Vermieterin nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
  - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden.
- 7.2 Die Vermieterin hat dem Mieter ihren Rücktritt unverzüglich nach Bekanntwerden der entsprechenden Umstände zu erklären.
- 7.3 Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der Mieter verpflichtet, die Ausfall- und Inkonvenienzentschädigungen gemäss Ziffer 6.1 AGB zu bezahlen.

## **B. Durchführungsbestimmungen**

### **8. Zustand der Mietsache**

- 8.1 Das Mietobjekt wird vom Mieter vor Unterzeichnung des Mietvertrages besichtigt und für den vorgesehenen Zweck geprüft. Der Mieter hat allfällige Mängel bei der Übergabe des Mietobjekts umgehend schriftlich festzuhalten.
- 8.2 Bauliche Massnahmen an den gemieteten Flächen und Räumen, an den Einrichtungen und technischen Installationen sowie alle temporären Bauten bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung der Vermieterin. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige Bauten sind der Vermieterin vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung solcher baulichen Massnahmen erfolgt durch die Vermieterin und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen zu Lasten des Mieters.
- 8.3 Temporäre Bauten müssen mit zusätzlichen Beschilderungen an den Eingängen – vor allem bei den Notausgängen – versehen werden.
- 8.4 Teppiche, Vorhänge und andere Dekorationsmaterialien müssen vorgängig durch die Feuerpolizei bewilligt werden. Dem entsprechenden Antrag ist die Brandklasse der Materialien beizulegen. Der Vermieterin sind Kopien zu überlassen. Die Vermieterin koordiniert die Kontakte zur Feuerpolizei.
- 8.5 Im Gebäude ist der Einsatz von Teppichklebeband nicht gestattet. Allfällige Schäden oder das Entfernen von Kleberückständen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **9. Rückgabe der Mietsachen**

- 9.1 Das Mietobjekt ist der Vermieterin vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 9.2 Die Reinigung im Innern und im Umfeld der Objekte erfolgt durch die Vermieterin. Die entsprechenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 9.3 Beschädigungen am Mietobjekt werden in einem durch Vermieterin und Mieter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Die Vermieterin behebt die Beschädigung selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Kosten trägt der Mieter.

## **10. Nutzungsauflagen**

- 10.1 Die Nutzungsauflagen des Mietobjekts dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und müssen von ihr schriftlich genehmigt werden.
- 10.2 Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Mietobjekts an Dritte (Untermiete) ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

## **11. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung**

- 11.1 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsweisung bekannt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der Vermieterin zur Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattungen für die Veranstaltung. Ziffer 7 AGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **12. Mietmaterial und Dienstleistungen**

- 12.1 Benötigt der Mieter über die Benützung des Mietobjekts gemäss Mietvertrag hinaus für die Veranstaltung Sach- und / oder Dienstleistungen, ist er verpflichtet, diese bei der Vermieterin zu beziehen.
- 12.2 Die Vermieterin stellt dem Mieter eine Bestellliste zur Verfügung. Zusatzleistungen sind vom Mieter bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung mittels dieser Liste anzufordern. Die unterzeichnete Bestellliste ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages.
- 12.3 Die Vermieterin sichert bezüglich der über sie bezogenen Sach- und Dienstleistungen brachenübliche Preise und Konditionen zu.

- 12.4 Der Mieter ist nur mit schriftlicher und vorgängiger Zustimmung der Vermieterin berechtigt, Zusatzleistungen im Sinne dieses Artikels in eigener Regie und Verantwortung zu erbringen bzw. zu veranlassen. Mit einer allfälligen Zustimmung übernimmt die Vermieterin keinerlei Verpflichtungen gegenüber ausführenden Dritten und / oder Gewährleistung gegenüber dem Mieter.

### **13. Ticketin, Vorverkauf und Bestuhlung**

- 13.1 Der Mieter verpflichtet sich, Tickets höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes gemäss Ziffer 13.5 AGB, auszugeben.
- 13.2 Auf Wunsch des Mieters organisiert die Vermieterin die Tages- und Abendkasse. Der Mieter trägt die entsprechenden Kosten.
- 13.3 In Absprache mit der Vermieterin erstellt der Mieter den Bestuhlungsplan rechtzeitig vor Beginn des Ticketverkauf und unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus und der einschlägigen Bestimmung.
- 13.4 Die Sektorenbezeichnung richtet sich nach den Weisungen der Vermieterin und orientiert sich am Besucherleitsystem der Objekte. Die Vermieterin nimmt die Zuweisung der Sektoren zu den Eingängen vor. Diese wird am Bestuhlungsplan des Mieters vermerkt.
- 13.5 Der Mieter stimmt die Nummerierung von Zusatztribünen mit der Vermieterin vorgängig ab. Er arbeitet dazu die notwendigen Planunterlagen aus und stellt diese der Vermieterin spätestens zwei Wochen vor Beginn des Vorverkaufs zur Verfügung. Die Vermieterin bestätigt die Bestuhlungspläne in aller Regel schriftlich innert drei Arbeitstagen.

### **14. Freikarten für die Vermieterin**

- 14.1 Der Mieter stellt der Vermieterin für jede Veranstaltung kostenlos 10 Tickets der ersten Kategorie an guter Lage zur Verfügung.

### **15. Installationen**

- 15.1 Anschlüsse für Elektrik, Gas, Wasser und andere technische Bereiche müssen durch die vertraglich gebundenen Lieferanten der Vermieterin ausgeführt werden.
- 15.2 Der Mieter deckt seine Bedürfnisse im Bereich der IT (Telefon, Fax, Internet) über die Vermieterin ab. Die Vermieterin stellt die gewünschten Anschlüsse dem Mieter zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer des Mietvertrages zur Verfügung.
- 15.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Bedarf auch weitere Spezialinstallationen wie Simultanübersetzungsanlagen oder Anlagen für Hörbehinderte, über die Vermieterin zu bestellen. Die Vermieterin vermietet die entsprechenden Anlagen zu Marktkonditionen.

## **16. Rigging**

- 16.1 Sämtliche Arbeiten zur Aufhängung von Material müssen aus Sicherheitsgründen vorgängig mit der Vermieterin abgesprochen werden.

## **17. Plakatstellen in den Objekten der CTS SA**

- 17.1 Die Bewirtschaftung der Plakatstellen in allen Objekten und auf deren Arealen erfolgt ausschliesslich durch die Vermieterin.
- 17.2 Der Mieter gewährleistet, dass bestehende Plakatstellen weder durch bauliche noch durch organisatorische Massnahmen abgedeckt werden.
- 17.3 Der Mieter unterbreitet der Vermieterin seine Wünsche hinsichtlich temporärer Werbeflächen mindestens vier Wochen im Voraus.

## **18. Werbematerial und Werbung für die Veranstaltung**

- 18.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Wünscht der Mieter in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Vermieterin zu werben, benötigt er die Zustimmung der Vermieterin.
- 18.2 Der Mieter legt das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter usw.) vor der Veröffentlichung der Vermieterin vor. Die Vermieterin kann die Veröffentlichung untersagen, wenn dadurch das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin geschädigt werden könnte oder die Veröffentlichung aus anderen Gründen für die Vermieterin nicht zumutbar ist.
- 18.3 Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, in ihren Räumlichkeiten und auf dem Umgelände vorhandene Werbung zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zur Werbung des Mieters besteht.
- 18.4 Der Mieter liefert sein Werbematerial der Vermieterin spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an.

## **19. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

- 19.1 Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter und von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart.
- 19.2 Für die aktuelle Berichterstattung über die Veranstaltung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Massgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.

## **20. Restauration**

- 20.1 Die Vermieterin ist alleinige Inhaberin der Restaurationsrechte im Kongresshaus Biel-Bienne. In den weiteren Objekten hat sie mit Pächtern einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen.
- 20.2 Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränke sind dem Mieter und von ihm Beauftragten Dritten im Innern und ausserhalb der Objekte untersagt.
- 20.3 Allfällige Sponsoringvereinbarungen des Mieters, welche den Verpflegungs- und Getränkebereich betreffen, spricht der Mieter frühzeitig vor dem Anlass mit der Vermieterin ab. Eigenleistungen des Mieters oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis der Vermieterin zulässig. Der Mieter trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle der Vermieterin.
- 20.4 Der Mieter plant die Sortimentsgestaltung und / oder die Organisation spezieller Anlässe im Bereich der Restauration im Umfeld der Veranstaltung frühzeitig und spricht sich darüber mit der Vermieterin ab.

## **21. Verkauf von Waren aller Art**

- 21.1 Plant der Mieter anlässlich der Veranstaltung im Mietobjekt Waren irgendwelcher Art zu verkaufen, so unterbreitet er der Vermieterin bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung ein entsprechendes Konzept einschliesslich der Pläne, aus denen die Position der vorgesehenen Stände hervorgehen, sowie ein Verzeichnis der angebotenen Waren. Ohne die rechtzeitige Vorlage eines solchen Konzeptes ist dem Mieter der Verkauf jeglicher Waren im Mietobjekt untersagt.
- 21.2 Die Vermieterin legt die Positionen der Verkaufsstände im Mietobjekt auf Antrag des Mieters abschliessend fest.

## **22. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial**

- 22.1 Die Abgabe von Kaugummi, Klebern, Knallkörpern, Glaswaren und Gegenständen, die als Wurfgegenstände verwendet werden können, ist dem Mieter generell untersagt.
- 22.2 Der Mieter trägt die Kosten des aus der Abgabe entstehende Reinigungs- und Unterhaltsaufwandes.

## **23. Betriebszeiten**

- 23.1 Der Mieter hat während der Dauer des Mietvertrages Zugang zum Mietobjekt. Bean-sprucht er vor Beginn oder nach Ende des Mietvertrages und / oder ausserhalb der normalen Betriebszeiten 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr Zugang, so spricht er sich mit der

Vermieterin diesbezüglich ab. Er entschädigt die Vermieterin für alle damit verbundenen Kosten, insbesondere für zusätzlich benötigtes Personal.

## **24. Haus- und Weisungsrecht**

- 24.1 Der Vermieterin steht – auch während der Mietdauer – in allen Räumen und auf dem Umgelände der CTS Objekte das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Mieters.
- 24.2 Der Mieter beachtet in allen betrieblichen Belangen der CTS Objekte das Weisungsrecht der Vermieterin.

## **25. Bewilligung und gesetzliche Vorschriften**

- 25.1 Die Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen für die und im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist ausschliesslich Sache des Mieters. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung noch Gewährleistung für ausstehende Bewilligungen.
- 25.2 Der Mieter ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Biel, sämtlicher bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich.
- 25.3 Der Mieter beachtet insbesondere die Eidgenössischen Schall- und Laserverordnung, welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert.
- 25.4 Die Kontrolle und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfolgt durch die örtliche Polizei. Der Mieter trägt die Kosten und die Verantwortung für allfällige Übertretung und damit verbundenen Bussen.

## **26. Sanitäts- und Arztdienst**

- 26.1 Die Vermieterin stellt den Sanitäts- und Arztdienst **für Besucher/innen und Zuschauer/innen** während der Veranstaltung sicher.
- 26.2 Der Mieter meldet seine Bedürfnisse mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin an. Der Mieter trägt die entsprechenden Kosten.

## **27. Feuerwehr**

- 27.1 Die Vermieterin stellt bei Bedarf einen Pikettdienst der Feuerwehr während der Veranstaltung sicher. Der Mieter trägt die damit verbundenen Kosten.
- 27.2 Der Mieter gewährleistet, dass sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie Behördenvertretern haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen, die der Feuerbekämpfung dienen.

27.3 Der Mieter zeigt den vorgesehenen Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern den zuständigen Bewilligungsbehörden und der Vermieterin mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung an. Eine entsprechende Bewilligung bleibt vorbehalten. Es gelten die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung.

## **28. Fluchtwege**

28.1 Der Mieter gewährleistet, dass **alle** Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und **jederzeit** frei zugänglich sind.

## **29. Sicherheit und Verkehrsdienst**

29.1 Der Mieter legt der Vermieterin spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept einschliesslich Security und Verkehrsdienst zur Genehmigung vor. Kann auch der Vermieterin gegen Kostenübernahme in Auftrag gegeben werden.

## **30. Elektropikett**

30.1 Die Vermieterin stellt bei Bedarf für die Dauer der Veranstaltung ein Elektropikett sicher. Der Mieter trägt die entsprechenden Kosten.

## **31. Urheberrechtsabgaben**

31.1 Der Mieter bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben (Steuern, Taxen und Gebühren) direkt an die zuständige Verwertungsgesellschaft. Die Vermieterin ist nicht haftbar für ausstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.

## **32. Veranstaltungsrisiko**

32.1 Der Mieter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung.

32.2 Der Mieter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Mieter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Vermieterin.

## **33. Haftung der Vermieterin**

33.1 Die Vermieterin hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Gesamthaftung der Vermieterin beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die im Schadensfall durch die Haftpflichtversicherung ausgerichteten Leistungen an die Vermieterin. Ansprüche Dritter gegen die Vermieterin auf Grund von Mängel am Mietobjekt gehen Ansprüche des Mieters aus dem Mietverhältnis vor.

- 33.2 Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch lediglich fahrlässiges Verhalten oder durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 33.3 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigen Ereignissen in Zusammenhang mit dem Mietobjekt oder mit den von der Vermieterin veranlassten Zusatzleistungen haftet die Vermieterin lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 33.4 Die Vermieterin haftet nicht für durch Arbeitskampf verursachte Störungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

#### **34. Haftung des Mieters**

- 34.1 Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, welche ihr in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- 34.2 Der Mieter stellt die Vermieterin von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei, welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin geltend machen. Er übernimmt insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten der Vermieterin.
- 34.3 Der Mieter versichert seine und / oder von Mitarbeitern und von Vertragspartnern des Mieters in Zusammenhang mit der Veranstaltung in das Mietobjekt eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf diese Ursachen zurückzuführen sind.
- 34.4 Die Versicherung hat alle Schäden zu decken, die der Vermieter durch die Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 34.5 Unterlässt der Mieter den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, haftet er persönlich für alle der Vermieterin entstehenden Schäden. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die der Mieter nicht verursacht und / oder nicht zu vertreten hat.

#### **C. Schlussbestimmungen**

- 35.1 Änderungen spätere Vereinbarungen über den Mietvertrag haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich erfolgen und von beiden Parteien datiert und unterzeichnet sind.
- 35.2 Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biel.